

## ***Erklärung der Erziehungsberechtigten zum Schoko Ticket***

Nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen (Schülerfahrkostenverordnung) erhält mein Kind ein Schoko Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr. Diese Kostenübernahme erfolgt bis auf weiteres auch für folgende Schuljahre, ohne dass es eines neuen Antrages bedarf.

Sofern sich die gesetzlichen Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung (z.B. hinsichtlich der Entfernungsgrenzen) ändern, wird ein neuer Antrag durch Aushändigung entsprechender Formulare durch die Schule an mich veranlasst. Ein neuer Antrag ist außerdem grundsätzlich nötig, wenn mein Kind in eine andere Schulstufe wechselt (von Primarstufe in Sekundarstufe I und von Sekundarstufe I in Sekundarstufe II).

Änderungen der Antragsvoraussetzungen (z.B. Adressänderungen, Schulwechsel, Wechsel von Primarstufe in Sekundarstufe I bzw. von Sekundarstufe I in Sekundarstufe II, Änderung der Bankverbindung etc.) sind unverzüglich an die Stadt Willich, Geschäftsbereich I/2, Team Schule, Sport, Kultur und dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass ich unberechtigt erhaltene Fahrkosten erstatten muss.

Das Schoko Ticket wird durch das entsprechende Verkehrsunternehmen zugeschickt. Es ermöglicht Fahrten im gesamten VRR-Bereich. Es gilt rund um die Uhr, auch an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien. Der monatliche Eigenanteil wird per Einzugsverfahren an das Verkehrsunternehmen gezahlt.

---

Name/Vorname/Anschrift des Schülers:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Für Fragen zum Schoko Ticket stehen Ihnen die Stadt Willich sowie die Verkehrsbetriebe unter den unten genannten Rufnummern zur Verfügung.

### Quellenverweis

- § 97 Abs. 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005
- Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung) v. 16. April 2005 (GV.NRW.S.420)
- Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 23.05.2005
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 12.11.1999 (GV.NRW.S.602). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW.S.498)

Stadt Willich	BVR	SWK Mobil GmbH	NEW mobil und aktiv
Geschäftsbereich I / 2	RegioCenter	Kundencenter	Kundencenter
02154 / 949 - 570	02131 / 51296 - 16	02151 / 98 - 4215	02166 / 688 - 4513